

# STATUTEN

STIFTUNG WOHNEN IM ALTER CHAM

**Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Stiftung Wohnen im Alter Cham“ besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 20. September 1966 errichtete gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB. Die Stiftung hat ihren Sitz in Cham.

**Art. 2 Zweck**

Die Stiftung Wohnen im Alter Cham fördert die Wohn- und Lebensqualität im Alter. Sie bezweckt die Schaffung und den Betrieb geeigneter Wohnformen in der Gemeinde Cham. Sie betreibt das Alterszentrum Büel und die Alterswohnungen an der Rigistrasse 5 in Cham. Sie kann im Rahmen des Stiftungszweckes Grundstücke und Liegenschaften erwerben, veräussern und verwalten.

**Art. 3 Leistungsauftrag**

Die Stiftung Wohnen im Alter Cham übernimmt gemäss dem Leistungsauftrag mit der Gemeinde Cham Leistungen der Grundversorgung gemäss Artikel 7a des Spitalgesetzes des Kantons Zug. Eine Delegation des Stiftungsrates trifft sich zweimal jährlich zu Gesprächen mit der Gemeinde Cham. Im Rahmen der Tarifverhandlungen werden der Gemeinde Cham die notwendigen Unterlagen vollständig und zeitgerecht zur Verfügung gestellt.

**Art. 4 Vermögen**

<sup>1</sup> Der Stiftung wurde bei der Gründung durch die Bürgergemeinde Cham ein Startkapital von CHF10'000.- gewidmet.

<sup>2</sup> Das Stiftungsvermögen wird unter anderem geüfnet durch:

- Spenden, Schenkungen und Legate
- Erträge aus dem Betrieb
- Erträge des Stiftungsvermögens

<sup>3</sup> Das Stiftungsvermögen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

<sup>4</sup> Das Stiftungsvermögen und dessen Erträge dienen dem Stiftungszweck.

**Art. 5 Reglemente**

Der Stiftungsrat regelt die Stiftungsorganisation, die Anlage des Stiftungsvermögens und dessen Verwendung in entsprechenden Reglementen.

**Art. 6 Organe**

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Geschäftsleitung
- c) die Revisionsstelle

**Art. 7 Stiftungsrat**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Bürgergemeinde Cham als Gründerin der Stiftung ist mit einer Person vertreten. Diese Person wird durch den Bürgerrat bestimmt. Die übrigen Mitglieder werden durch Kooptation vom Stiftungsrat gewählt. Nicht in den Stiftungsrat wählbar sind Mitglieder des Gemeinderates oder Mitarbeitende der Einwohnergemeinde Cham.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Ihm obliegt die strategische Führung. Er ist für alle Geschäfte zuständig, welche zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich sind.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Diese fällt mit den Amtsperioden der gemeindlichen Behörden zusammen. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt insbesondere eine Präsidentin / einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten. Die Stiftungsratsmitglieder müssen mit der Gemeinde Cham verbunden sein und ein Interesse an den Belangen der Gemeinde zeigen. Der Stiftungsrat bestimmt die Mitglieder, welche kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien für die Stiftung führen.

<sup>5</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident mit Stichentscheid.

<sup>6</sup> Den Stiftungsratsmitgliedern können Ressorts zugeteilt werden.

<sup>7</sup> Die ressortverantwortlichen Stiftungsratsmitglieder sind insbesondere verantwortlich für:

- die Vorbereitung und Planung der Geschäfte ihres Ressorts für den Stiftungsrat
- die Ausführung weiterer Aufgaben im Rahmen der vom Stiftungsrat festgelegten Kompetenzen

## **Art. 8 Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer und den Bereichsleiterinnen / Bereichsleitern. Der Stiftungsrat wählt die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer. Für die Anstellung der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung ist die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit der Stiftungsratspräsidentin / dem Stiftungsratspräsidenten sowie der ressortverantwortlichen Person zuständig.

<sup>2</sup> Sie ist für die operative Führung des Betriebes zuständig.

## **Art. 9 Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt die Revisionsstelle.

## **Art. 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **Art. 11 Statutenänderung**

<sup>1</sup> Für die Änderung der Statuten gilt das einfache Mehr des Stiftungsrates.

<sup>2</sup> Für die Änderung des Stiftungszweckes ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit des Stiftungsrates erforderlich.

<sup>3</sup> Für jede Änderung der Statuten ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde notwendig.

## **Art. 12 Auflösung, Liquidation**

<sup>1</sup> Die Stiftung kann durch Zweidrittelmehrheit des Stiftungsrates mit nachfolgender Genehmigung der Aufsichtsbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist oder wenn er durch andere Organisationen besser weitergeführt werden kann.

<sup>2</sup> Die verbleibenden Mittel sind nach Rückerstattung der von der Bürgergemeinde Cham eingeschossenen Mittel der Einwohnergemeinde Cham zur Verwendung im Sinne des Stiftungsgedankens zu übergeben.

<sup>3</sup> Der Entscheid zur Aufhebung fällt die zuständige kantonale Behörde.

Die vorliegenden Stiftungsstatuten ersetzen die Statuten vom 5. Dezember 2018.

Cham, 2. September 2025

**STIFTUNG WOHNEN IM ALTER CHAM**

Der Stiftungsrat:

  
Esther Britschgi  
Präsidentin

  
Pius Nietlisbach  
Vizepräsident